



Einwohnergemeinde Ormalingen

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. März 1998

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck.....	3
§ 2	Jahreseinkommen	3
§ 3	Jahresnettomiete	3
§ 4	Höchstmieten.....	3
§ 5	Jahreseinkommenshöchstgrenze	3
§ 6	Vermögenshöchstgrenze	3
§ 7	Angemessenheit der Wohnungsgrösse	4
§ 8	Tragbares Mass der Mietzinsbelastung	4
§ 9	Härtefälle	4
§ 10	Verfahren.....	4
§ 11	Rechtsschutz	4
§ 12	Auszahlungsmodus	5
§ 13	Strafbestimmungen.....	5
§ 14	Inkrafttreten	5

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ormalingen gestützt auf § 47 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG).

§ 2 Jahreseinkommen

1. Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für die Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsaufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.
2. Dem aktuellen Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Krankenversicherungs-Prämienverbilligungen).

§ 3 Jahresnettomiete

1. Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.
2. Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§ 4 Höchstmieten

Für die Beitragsberechnung werden Jahresnettomieten bis zu den folgenden Höchstbeträgen angerechnet:

bei 1 im gleichen Haushalt lebenden Person	Fr. 10'800.00 pro Jahr
bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 13'200.00 pro Jahr
bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 14'400.00 pro Jahr
bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 16'800.00 pro Jahr
pro Person zusätzlich	Fr. 1'000.00 pro Jahr

Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den oben angeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze

Das Jahreseinkommen darf Fr. 33'600.00 für Alleinerziehende und für Familien Fr. 38'000.00 zuzüglich eines Kinderbeitrages von Fr. 6'000.00 pro Kind gemäss § 3 Absatz 1 Bst. a MBG nicht übersteigen.

§ 6 Vermögenshöchstgrenze

Hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein Reinvermögen von mehr als Fr. 30'000.00 ohne Berücksichtigung von Vermögen eigener Kinder, so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

1. Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.
2. Der massgebliche Lebensbedarf beträgt für:

		Pro Monat	Pro Jahr
eine alleinstehende Person		Fr. 1'620.00	Fr. 19'440.00
ein Ehepaar ohne Kinder		Fr. 2'470.00	Fr. 29'640.00
eine alleinstehende Person...	...mit 1 Kind	Fr. 2'120.00	Fr. 25'440.00
	...mit 2 Kindern	Fr. 2'610.00	Fr. 31'320.00
	...mit 3 Kindern	Fr. 2'820.00	Fr. 33'840.00
	...pro Kind mehr	Fr. 210.00	Fr. 2'520.00
eine Familie...	...mit 1 Kind	Fr. 2'850.00	Fr. 34'200.00
	...mit 2 Kindern	Fr. 3'270.00	Fr. 39'240.00
	...mit 3 Kindern	Fr. 3'710.00	Fr. 44'520.00
	...mit 4 Kindern	Fr. 3'920.00	Fr. 47'040.00
	...pro Kind mehr	Fr. 210.00	Fr. 2'520.00

§ 9 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

§ 10 Verfahren

1. Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.
2. Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.
3. Die Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor. Veränderungen sind der Gemeinde zu melden.

§ 11 Rechtsschutz

1. Erlässt der Gemeinderat einen Entscheid, kann gegen diesen innert 10 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
2. Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 12 Auszahlungsmodus

1. Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel auf Quartalsende ausbezahlt.
2. Durch schriftliche Vereinbarung zwischen Vollzugsinstanz und Bezugsberechtigtem können ausnahmsweise andere Zahlungstermine festgelegt werden.

§ 13 Strafbestimmungen

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise die unrechtmässige Ausrichtung von Beiträgen erwirkt, hat den bezogenen Betrag vollumfänglich zurückzuerstatten. Zusätzlich wird er mit einer Busse von bis zu Fr. 1'000.00 belegt.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Gemeinde Ormalingen wird nach Genehmigung an der Gemeindeversammlung und durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion per 31. Juli 1998 in Kraft gesetzt.

Ormalingen, 30. März 1998

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung Ormalingen

Der Präsident:

Der Verwalter:

E. Weisskopf

F. Beyeler